

„Abmahnungen sollten keinesfalls ignoriert werden!“

Die deutsche Niederlassung des schweizer Vereins Ehrlich währt am längsten e.V. hat am 19. und 25. Oktober 2006 offenbar rund 2.000 eBay-Händler abgemahnt und ihnen Verstöße gegen die gesetzlichen Informationspflichten vorgeworfen. Parallel dazu sind in deutschen Medien Berichte über die rabiaten Abmahnmethoden von Media Markt erschienen. In einer Sonderausgabe der INTERNETHANDEL haben wir den Justitiar von Trusted Shops Carsten Föhlich zum Thema Abmahnungen befragt (beachten Sie zu diesem Thema auch die Beiträge auf Seite 6 in der Ausgabe INTERNETHANDEL KW 47/48)

INTERNETHANDEL: **Wieviele Trusted Shops-Händler sind von der aktuellen Media Markt-Abmahnwelle betroffen?**

Föhlich: Von einer aktuellen Abmahnwelle kann man nicht sprechen. Außergewöhnlich ist das neu entwickelte Interesse der Medien. In letzter Zeit sind nach unseren Schätzungen mehrere Hundert Händler von Media Markt abgemahnt worden. Da wir auf unterschiedlichste Weise von den Abmahnungen erfahren und die Fälle dementsprechend verschieden bei uns dokumentieren, können wir derzeit keine exakte Zahl nennen. Wir führen aber gerade eine Umfrage unter unseren Mitgliedern durch, um eine genaue Anzahl Abgemahnter zu ermitteln.

INTERNETHANDEL: **Wer darf einen Shop-Betreiber abmahnen?**

Föhlich: Das ist im Paragraph 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb genau definiert. Zum einen sind das die Mitbewerber, die in einem Konkurrenzverhältnis zum Abgemahnten stehen. Dieses Konkurrenzverhältnis muss natürlich dargelegt werden. Andererseits dürfen auch qualifizierte Einrichtungen, wie die Verbraucherzentralen, abmahnen, wenn sie nachweisen können,

dass sie auf der Liste der qualifizierten Einrichtungen stehen. Auch ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen darf abmahnen, sofern ihm eine erhebliche Zahl von konkurrierenden Unternehmen angehört und eine entsprechende personelle, finanzielle und sachliche Ausstattung vorhanden ist. Im Fall des Vereins Ehrlich währt am längsten e.V. kann man an diesen Voraussetzungen zweifeln.

INTERNETHANDEL: **Worin unterscheiden sich die Abmahnungen von Media Markt und dem Verein Ehrlich währt am längsten e.V.?**

Föhlich: Media Markt steht in einem Konkurrenzverhältnis zu den abgemahnten Händlern und mahnt seitens der verschiedenen Media Markt GmbH immer Unterschiedliches ab, beispielsweise fehlerhafte Angaben bei den Versandkosten, geänderte UVP oder indizierte PC-Spiele. Der Verein Ehrlich währt am längsten e.V. agiert als angeblich rechtsfähiger Verband und hat in einem großen Schwung mit vorgefertigten Schreiben immer dieselben Verstöße abgemahnt, zum Beispiel unzureichende Widerrufsbelehrungen. Zudem sind die Kosten wesentlich niedriger gewesen, als die üblicherweise von Media Markt verlangten. Während Media Markt als Konkurrent mit der Unterlassungserklärung auch die Anwaltskosten einfordert, stellt der Verein nur eine Bearbeitungspauschale in Rechnung.

INTERNETHANDEL: **Woran können Händler erkennen, ob eine Abmahnung gerechtfertigt ist?**

Föhlich: Als Laie kann ein Händler das nicht auf den ersten Blick erkennen. Am besten ist es, fachlichen Rat einzuholen. Oft wird das Argument einiger Händler, es handele sich in ihrem Fall um eine Massenabmahnung, viel zu voreilig angeführt. Einen Betrugsversuch kann man aber zum Beispiel daran erkennen, dass eine unbekannte Firma ohne Einschaltung eines Anwaltes abmahnt und trotzdem Abmahnkosten im vierstelligen Bereich verlangt. Diese



Carsten Föhlich, Rechtsanwalt und Justitiar der Trusted Shops GmbH

Kosten sind höchstens gerechtfertigt, wenn ein Anwalt die Firma vertritt.

INTERNETHANDEL: **Wie sollte der Shop-Betreiber auf eine Abmahnung reagieren und was passiert, wenn der Händler die Abmahnung ignoriert?**

Föhlich: Es ist in keinem Fall ratsam, eine Abmahnung zu ignorieren. Wenn der Händler auf eine Abmahnung nicht reagiert, kann vom Gericht eine einstweilige Verfügung gegen ihn erlassen werden, die weitere Kosten verursacht. Die Abmahnung sollte von einem spezialisierten Anwalt geprüft werden, der die beste Reaktionsmöglichkeit ermittelt und den Händler entsprechend vertritt. Es gibt verschiedene Wege, wie man richtig auf eine Abmahnung reagiert. Erstens: Man unterschreibt die Unterlassungserklärung ohne Änderungen. Den Streitwert muss man jedoch nicht automatisch anerkennen. Oft wird dieser später in einem Gerichtsverfahren erheblich herunter gesetzt. Zweitens kann man die Unterlassungserklärung, die häufig viel zu weit gefasst ist, ändern oder einschränken. Drittens besteht die Möglichkeit, die Abmahnung aktiv zurückzuweisen und beim zuständigen Gericht eine so genannte Schutzschrift zu hinterlegen. Diese dient

zur Vorbeugung gegen eine einstweilige Verfügung und begründet die Zurückweisung. Auch kann der Händler eine Gegenabmahnung schicken, wenn ihm Fehler beim Konkurrenten auffallen. Alle Wege sind zwar mit Kosten verbunden, dieses Geld ist jedoch gut investiert.

INTERNETHANDEL: Was kann Trusted Shops im Fall einer Abmahnung für seine Mitglieder tun?

Föhlich: Trusted Shops-Mitglieder bekommen ein 20-seitiges Dokument mit allgemeinen Informationen zu Rechtsverstößen, Abmahnungen und Reaktionsmöglichkeiten. Ferner sammeln wir alle Abmahnungen, die uns bekannt werden, werten diese aus und befragen unser Anwaltsnetzwerk und verschiedene Partnerverbände, ob weitere Fälle bekannt sind. Auf diese Weise konnten schon missbräuchliche Abmahnwellen gestoppt werden. Zudem vermitteln wir unseren Mitgliedern Anwälte, die sich bestens im Wettbewerbsrecht auskennen und zu fairen Honoraren arbeiten. Trusted Shops selber darf allerdings keine Rechtsberatung durchführen.

INTERNETHANDEL: Welche Kosten können mit einer Abmahnung auf den Händler zukommen?

Föhlich: Verbraucher- oder Wettbewerbszentralen berechnen eine Pauschale von circa 200 Euro. Mahnt ein Konkurrenzunternehmen ab, entstehen Anwaltskosten in Abhängigkeit vom Streitwert, der seinerseits von der wirtschaftlichen Bedeutung des Falles abhängt. Bei einem Streitwert von 25.000 Euro entstehen rund 1.000 Euro Anwaltskosten. Die von Konkurrenten angesetzten Streitwerte wurden in letzter Zeit jedoch häufig von Gerichten gekürzt, beispielsweise auf 5.000 Euro bei einem fehlerhaften Impressum. Die Kosten liegen bei circa 470 Euro.

INTERNETHANDEL: Ist mit weiteren Abmahnungen im Weihnachtsgeschäft zu rechnen?

Föhlich: Ich habe noch keinen Zusammenhang zwischen dem Weihnachtsgeschäft und den neuesten Abmahnungen erkennen können. Üblicherweise kommen Abmahnwellen eher im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen oder neuen Gesetzen. ■ (le)

VITA

- 1992-1999 Studium der Rechtswissenschaften, Universität Bonn. Referendariat und Staatsexamina in Köln und Düsseldorf.
- 1999 Rechtsabteilung T-Systems, Frankfurt am Main
- Seit 2000 Rechtsanwältin und Justitiar der Trusted Shops GmbH, Köln.
- Stellvertretender Vorsitzender des D21 Gütesiegel Monitoring Boards.

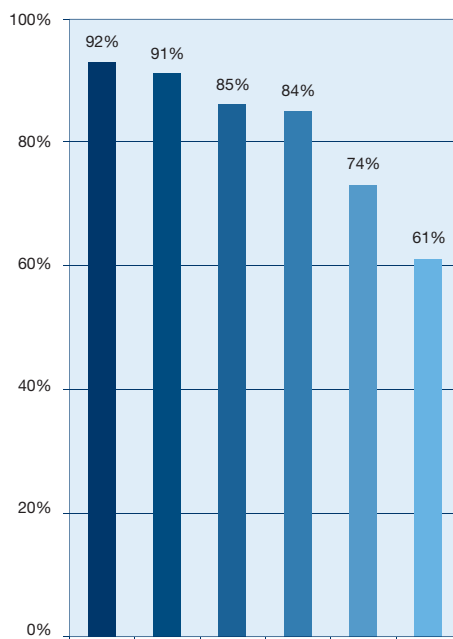
DATEN & FAKTEN

Trusted Shops ist das führende Online-shop-Gütesiegel in Europa mit Shopping-Portal und kostenloser Geld-zurück-Garantie für Verbraucher. Trusted Shops vertritt zudem die Interessen der Shopbetreiber und fördert den Erfahrungsaustausch durch Foren, Experten-Newsletter und Veranstaltungen. Trusted Shops wird von der Europäischen Kommission gefördert und von der Initiative D21 empfohlen. Über 1.600 Shopbetreiber verlassen sich seit 1999 auf die Leistungen von Trusted Shops, darunter viele kleine und mittelständische Unternehmen.

Verbraucherschutz-Verstöße bei untersuchten Onlineshops

- Unzureichender Hinweis, wenn die Lieferung nicht umgehend erfolgt.
Nach BGH-Urteil Ende 2005 erhöhtes Abmahnrisiko; intransparent für Verbraucher.
- Fehlende oder unvollständige nachvertragliche Informationen (z.B. fehlerhafte E-Mails).
Geringes Abmahnrisiko, aber Fristverlängerung; sehr intransparent für Verbraucher.
- Fehlender Hinweis, wo der Vertragstext (Bestelldaten, AGB) gespeichert ist.
Geringes Abmahnrisiko; wenig Relevanz für Verbraucher.
- Nicht ausreichende Hinweise zum Datenschutz.
Selten Bußgelder durch Behörden, teilweise auch Abmahnungen (bei verbotener E-mail-Werbung).
- Unzulässige Einzelheiten oder Einschränkungen des Widerrufsrechts.
Hohes Abmahnrisiko; Fristverlängerung auf unbestimmte Zeit; verbraucherunfreundlich.
- Kein Hinweis auf Mehrwertsteuer und Versandkosten bei Preisangaben
Sehr hohes Abmahnrisiko, vor allem durch Konkurrenten (Klassiker, 3 Abmahnwellen).

Abmahnrisiko bei 294 Onlineshops



Auswertungszeitraum: 01.01 bis 31.05.2006
Quelle: Trusted Shops;

IMPRESSUM

Herausgeber

HSID Verlagsgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Philipp Hartmann, Torsten Schnoor
Vorsetzen 53, 20459 Hamburg
HRB 77556

Tel.: 040 / 31 97 96 68
Fax: 040 / 31 97 96 99
E-Mail: internethandel@hsid.de
Web: <http://www.hsid.de>

Interview

Lena Knake

Layout

Joachim Lau

Erscheinung

Sonderausgabe

INTERNETHANDEL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Nachrichtenmagazin für den Internet-Fachhandel präsentiert erfolgreiche Shops, marktinterne Trends, Hindernisse und Fallstricke der Branche, Unternehmer mit neuen Ideen - und jede Menge nützliche Infos und Tipps. Auch Sie gehören mit Sicherheit zu den Lesern, die auf die regelmäßige Lektüre der INTERNETHANDEL nicht mehr verzichten möchten...

Wir bieten Ihnen ab sofort unser Fachblatt zu einem Vorzugspreis von EUR 74,80 pro Jahr an. Als Trusted Shop-Händler bezahlen Sie damit gegenüber dem regulären Preis 15% weniger.

Einfach den Bestellabschnitt ausfüllen, abtrennen und per Fax unter 040-319 796 - 99 an uns senden.



Ja, ich möchte die INTERNETHANDEL im Abonnement erhalten.
Ich wähle folgendes Abonnement:

24 Ausgaben im Jahr für Trusted Shops Händler nur EUR 74,80

Firma	Ansprechpartner / Position
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Telefon / Fax	E-mail

Ich nehme am Bankeinzug teil und ermächtige die HSID Verlagsgesellschaft den Gesamtbetrag für das von mir ausgewählte Abonnement von meinem Konto abzubuchen.

Konto	Bankleitzahl
Bankinstitut	Sitz der Bank

Diese Ermächtigung kann ich jederzeit widerrufen.

Ich erhalte eine Rechnung der HSID Verlagsgesellschaft und werde den Betrag nach Rechnungserhalt überweisen.

Datum, Ort	Unterschrift, Stempel
------------	-----------------------

Kündigungsfristen:

Das Abo muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf gekündigt werden.
Andernfalls verlängert sich das Abo automatisch um 12 Monate.

Widerrufsbelehrung:

Die Bestellung kann ich schriftlich innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) bei der HSID Verlagsgesellschaft mbH, Vorsetzen 53, 20459 Hamburg in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt der ersten Ausgabe.